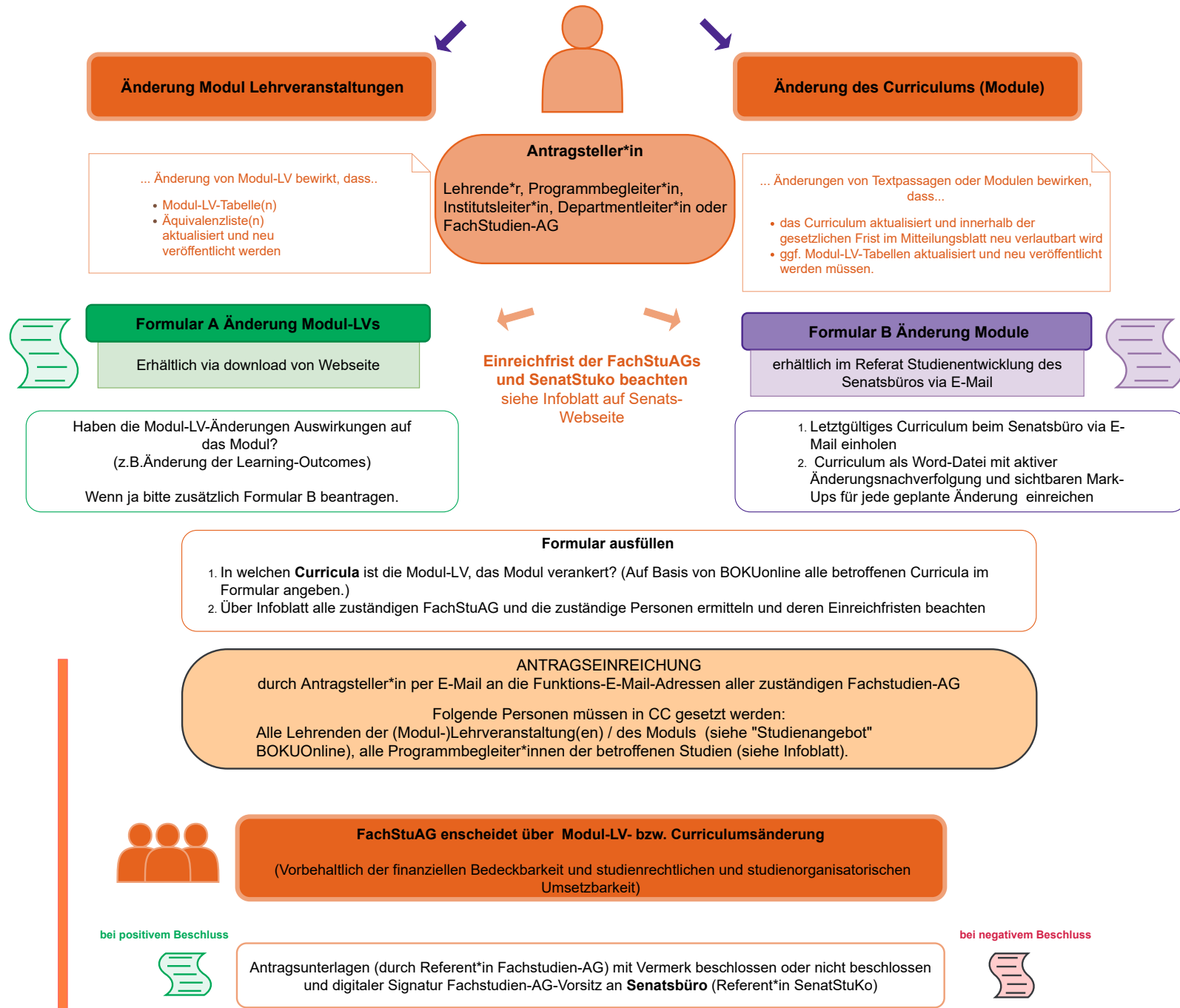


Änderung einer Modul-Lehrveranstaltung / eines Moduls / eines Curriculums





Übermittlung der beschlossenen Anträge und Unterlagen (durch Senatsbüro) an Studienservices



Studienservices im Auftrag VR Lehre:

Prüfung der studienrechtlichen, studienorganisatorischen, finanziellen Umsetzbarkeit der Anträge, Erstellung und Übermittlung einer Stellungnahme** an SenatStuKo)



Senatsstudienkommission:

Beschlussfassung über die von den Fachstudien-AG eingereichten Anträge unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Studienservices / VR Lehre



Senatsbüro:

Eintrag in Änderungs-Übersichtstabelle
Aktualisierung der Modul-LV-Tabellen
Aktualisierung der Äquivalenzlisten
Übermittlung der aktualisierten Modul-LV-Tabellen an Senat



Senat:

Kenntnisnahme der Änderungen auf Basis der SenatStuKo-Beschlüsse

Senatsbüro:

Information der Studienservices über die beschlossenen Änderungen und Übermittlung der aktualisierten Modul-LV-Listen und Äquivalenzlisten

Studienservices:

Umsetzung der Änderungen in BOKUonline
Veröffentlichung Modul-LV-Listen
Überprüfung der Äquivalenzlisten

Senatsbüro im Auftrag Senatsvorsitzende*r:

Verlautbarung der aktualisierten Curricula im Mitteilungsblatt

Studienservices im Auftrag von Studiendekan*in:

Verlautbarung der aktualisierten Äquivalenzlisten im Mitteilungsblatt

* Sämtliche von der FachStu-AG behandelten Anträge - d.h. nicht nur positiv, sondern auch negativ beschiedene - sind von der Fachstudien-AG auch der SenatStuKo sowie dem Senat vorzulegen.

Bei Vorliegen berechtigter Gründe kann ein von einem untergeordneten Gremium abgelehnter Antrag von einem übergeordneten Gremium positiv beschlossen werden. In der Regel wird das untergeordnete Gremium in diesem Fall um eine Stellungnahme ersucht. Eine etwaige studienrechtliche/-organisatorische Prüfung sowie die Prüfung der finanziellen Bedeckbarkeit wird im Anschluss an diese Stellungnahme veranlasst.

** Stellungnahmen können erst abgegeben werden, wenn sämtliche Anträge einer Einreichperiode vorliegen.

Begründung:

- Allfällige Wechselwirkungen zwischen Änderungen können erst bei Vorliegen aller Anträge beurteilt werden.
- Wenn nur eine bestimmte Summe sowie beschränkte Personalressourcen für die Umsetzung von Änderungen vorhanden sind, müssen jedenfalls alle Anträge vorliegen, um eine faire und transparente Vergabe der Mittel sicherzustellen.



Bei Nicht-Beschluss ggf.: Adaptierung und Neueinreichung des Antrages durch Antragsteller*in